



Ortsgemeinde
Ulmet

Bebauungsplan „Brühlücke – Änderung I und Erweiterung I“

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung



Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan
Landkreis Kusel



Hauptstraße 48
67714 Waldfischbach-Burgalben

Tel.: 06333 / 775995
Fax: 06333 / 993007



INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Gesetzliche Grundlagen	5
3. Beschreibung des Plangebiets	8
3.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes	8
3.2 Biotope und Strukturen.....	9
3.3 Jahreskalender heimischer Amphibien (Auszug).....	9
3.4 Daten zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten	11
4. Vorhabenbedingte Auswirkungen.....	15
5. Ergebnisse und Prüfung der verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz	16
5.1 Prüfung der verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.....	16
5.1.1 Avifauna	16
5.1.2 Säugetiere (Mammalia).....	17
5.1.3 Reptilien und Amphibien.....	17
5.1.3 Insekten und andere Invertebraten	18
6. Empfehlungen für Bauleitplanung	20
7. Zusammenfassung.....	21
8. Literatur	22
9. Fotodokumentation	23



1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Ortsgemeinde Ulmet beabsichtigt innerhalb des bestehenden Bebauungsplans „Brühlücke“ im als Gewerbegebiet ausgewiesenen Teil zwischen der B420 und der Feldstraße auf dem unbebauten Flurstück 469/1 einen 4-gruppigen Kindergarten zu bauen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Wendemöglichkeit für Kleinbusse zu berücksichtigen.

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft sind verschiedene rechtliche Anforderungen in der Bauleitplanung zu beachten. Dadurch soll nach § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden. Kommunen sollen hierdurch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen erfüllen. Außerdem soll der Schutz von Ressourcen, Umwelt und Artenvielfalt erfüllt werden. Für den Erhalt von natürlichen Ressourcen, dem Schutz von Arten und Biotopen und der Artenvielfalt ist es daher unerlässlich artenschutzrechtliche Fragestellungen zu beachten.

Die Fläche ist z.Z. unbebaut und unversiegelt, daher sind die Verbotsbestände des Bundesnaturschutzgesetz zwingend zu beachten. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Es ist erforderlich das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu ermitteln bzw. abzuschätzen, sowie das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

Die betreffende Fläche ist Bestandteil des Bebauungsplans „Brühlücke“ der Ortsgemeinde Ulmet und darin als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Nachverdichtung im Sinne eines Baulückenschlusses, weshalb der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren geändert werden soll. Im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB entfällt die Pflicht zur Anwendung der Eingriffsregelung und zur Durchführung der förmlichen Umweltprüfung (sowie weiterer verfahrensbezogener Umweltvorschriften), aber die Vorschriften des Artenschutzes und die allgemeinen Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB gelten auch für diesen besonderen Verfahrenstyp.

Aufgrund der Gesetzgebung im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), und hier insbesondere des § 44 BNatSchG, spielen bestimmte faunistische Artengruppen eine besondere Rolle. Hierzu zählen u. a. die Tiergruppen der Vögel und Reptilien, von denen zahlreiche als streng geschützte Arten einem besonderen Schutzstatus unterliegen. Gleiches gilt für die Gruppe der Säugetiere, wo ebenfalls Artengruppen wie Fledermäuse oder weitere Einzelarten einer besonderen Vorsorge unterworfen sind, sowie auch einige Arten der Invertebraten (Wirbellose).

Es gilt die Einhaltung des besonderen Artenschutzes nach Artikel 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), sowie der Artikel 6, 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie. Beide verbieten nach nationalem Recht die vorsätzliche und fahrlässige Beeinträchtigung von besonders und streng geschützten Arten und ihrer Lebensstätten.



Das Vorhaben beeinträchtigt Habitatstrukturen, daher ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkung auf die Planung und die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten (heimische europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) zu erarbeiten.

Durch die vorliegende Prüfung soll festgestellt werden, ob durch das projektierte Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG eintreten werden und ggf. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.



2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten; Auswirkungen auf die streng geschützten bzw. europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 – 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d. h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden auch durch das Gesetz folgende wildwachsende Pflanzenarten und wildlebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 335/97 aufgeführt sind

Besonders geschützte Arten

Alle streng geschützten Arten

Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind
Europäische Vogelarten (alle in Europa wildlebenden Vogelarten)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Verbot wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Verbot wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen, die in oben genannter Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (Urteil vom 21.06.2006 – 9 A 28.05 – BVerGW 126, 166 = DVBl 2006, 1309) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Absatz 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- sind im Anhang IV a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Gebot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden
- für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. B der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen wichtigen und zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 96/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 96/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.



Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Im beschleunigten Bauleitplanverfahren nach § 13a BauGB entfällt die Pflicht zur Anwendung der Eingriffsregelung und zur Durchführung der förmlichen Umweltprüfung. Die Vorschriften des Artenschutzrechts und die allgemeinen Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) gelten allerdings auch für diese besonderen Verfahrenstypen.

Hieraus ergibt sich zunächst ein Prüferfordernis, zudem können in Folge unter anderem funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich werden, für die Flächen im Außenbereich entsprechend den Lebensraumsansprüchen betroffener Arten neu entwickelt oder optimiert werden müssen. Jene sind auch rechtlich in diesen Funktionen zu sichern.

V 1: Bauzeitenregelung

Hinsichtlich des Zeitraumes der Baumaßnahmen (Baufeldfreimachung, Rodung von Gehölzen) ist zu beachten, dass Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze einzig in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zum Schutz der Brutvögel entfernt bzw. abgeschnitten werden dürfen.

Hinweis: Die Vermeidungsmaßnahme ist geregelt gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zum allgemeinen Artenschutz und bedarf keiner Festsetzung im eigentlichen Sinne. Vorsorglich wird dennoch die Vermeidungsmaßnahme aufgenommen zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen im Untersuchungsgebiet.

V2: Vorabkontrolle von Lebensstätten

Bei Beräumungen des Baufeldes innerhalb der Verbotszeiträume ist vor Baubeginn die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises schriftlich zu informieren. Des Weiteren hat eine Kontrolle des Baufeldes auf Besatzfreiheit zu erfolgen.

V3: Amphibienschutzzaun

Zum Schutz von vorkommenden Amphibien auf anliegenden Flächen muss vor Beginn der Baumaßnahmen ein Amphibienzaun aufgestellt werden, der verhindert, dass Tiere auf die Planfläche überwechseln. Dieser hat während der Dauer der Baumaßnahmen zu bestehen. Während den Wanderzeiten der Amphibien (Frühling und Herbst) sollten die Zäune kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass keine Tiere daran gehindert werden, die anliegenden Flächen zu betreten.

3. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

3.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Das Planungsgebiet liegt im Landkreis Kusel in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Ulmet. Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nord-westlichen Ortsrand westlich der B420 in dem als „Brühlücke“ bezeichneten Bebauungsplan an der Kreuzung Austrasse und Feldstraße. Es soll eine Fläche von insgesamt 4.695 m² überplant werden. Dies umfasst das gesamte bisher unbebaute Flurstück 469/1 mit etwa 4.166 m² sowie Teile der Flurstücke 3079, 3080 und 3114. Die Erschließung des Baugebiets erfolgt über die Austrasse und die Feldstraße.

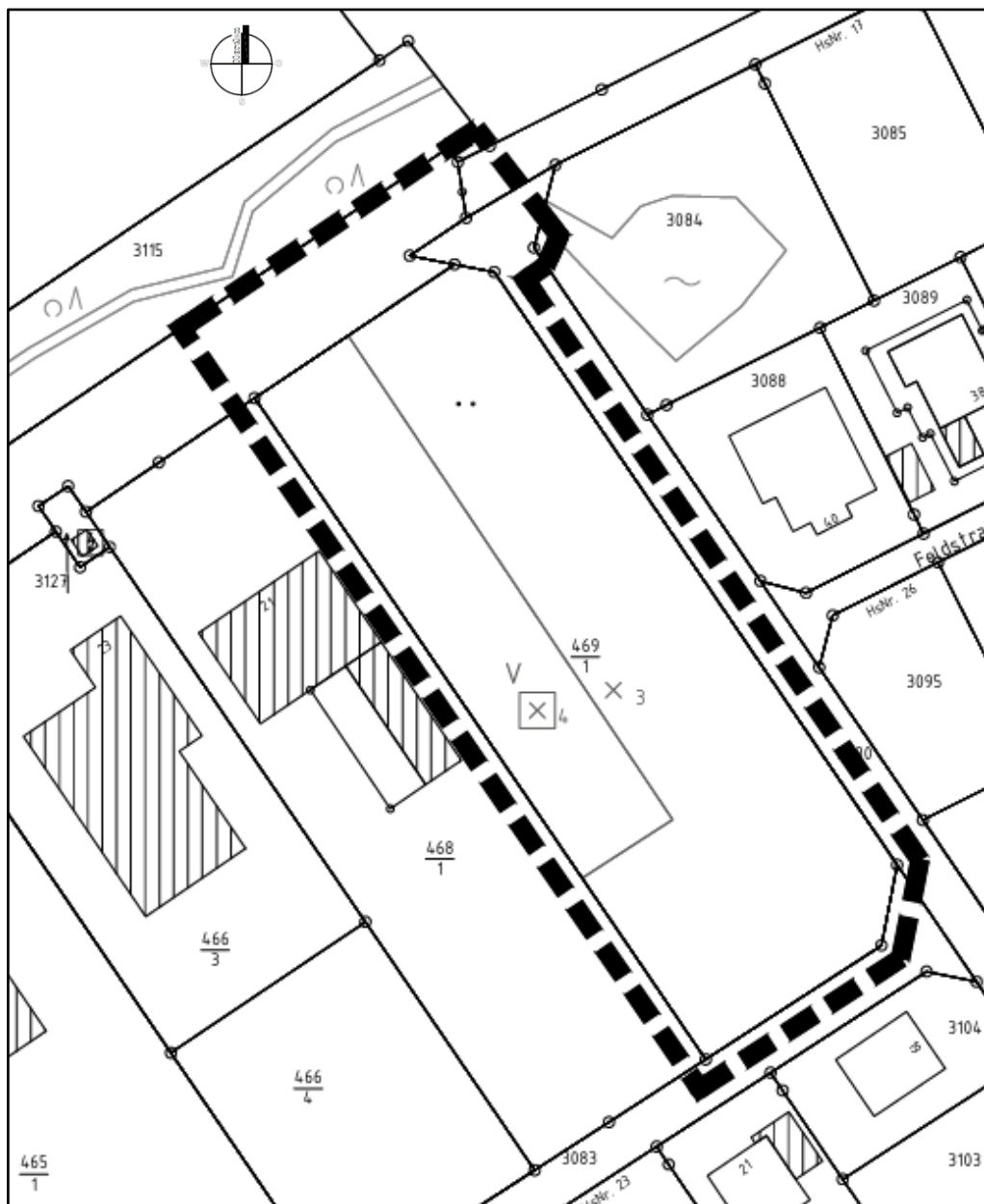


Abb. 1: Übersichtsplan (unmaßstäblich)

3.2 Biotope und Strukturen

Das vorhandene Grünland wird jährlich mindestens viermal gemäht und ist den Fettwiesen (EA3) zuzuordnen. Dieses Grünland ist niedrigwüchsig, futterbaulich leistungsfähig, jedoch artenarm. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Bäume oder Heckenstrukturen. Angrenzend befindet sich Gehölze in Form eines einzelnen Baumes (Salweide) in Randlage auf dem Flurstück 468/1.

Das Plangebiet wird nördlich, östlich und südlich von Ortsstraßen umrandet. Östlich und südlich auf gegenüber liegender Straßenseite der betreffenden Fläche, ist das Gebiet mit Wohnhäusern bebaut. Nordwestlich befindet sich in der Nähe des Geltungsbereichs ein Regenrücklaufbecken als Stehgewässer. Westlich grenzt der Geltungsbereich an Gewerbegebietsflächen. Dort bestehen Hallen und Gebäude.

Im Norden verläuft auf dem Geltungsbereich ein schilfbewachsener Wassergraben (ehem. Verlauf des Felschbachs) entlang der Austrasse. Auf der anderen Seite der Straße ist ein renaturierter Teil des Felschbachs (Fließgewässer 3. Ordnung).

3.3 Jahreskalender heimischer Amphibien (Auszug)

Die im Plangebiet vorherrschenden Strukturen machen einen besonderen Fokus auf Amphibien notwendig, weshalb diese Tiergruppe näher betrachtet wird und auf mögliche Vorkommen untersucht werden.

Tabelle 1: Jahreskalender plangebietsrelevanter Amphibien

Bergmolch	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe												
Aktivitätsphase												
Laichzeit												
Jungtiere												
Erdkröte	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe												
Aktivitätsphase												
Laichzeit												
Jungtiere												
Fadenmolch	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe												
Aktivitätsphase												
Laichzeit												
Jungtiere												
Geburtshelferkröte	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe												
Aktivitätsphase												
Laichzeit												
Jungtiere												



Gelbbauchunke	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe												
Aktivitätsphase												
Laichzeit												
Jungtiere												
Grasfrosch	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe												
Aktivitätsphase												
Laichzeit												
Jungtiere												
Feuersalamander	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe												
Aktivitätsphase												
Laichzeit												
Jungtiere												
Kamm-Molch	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe												
Aktivitätsphase												
Laichzeit												
Jungtiere												
Kreuzkröte	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe												
Aktivitätsphase												
Laichzeit												
Jungtiere												
Teichfrosch	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe												
Aktivitätsphase												
Laichzeit												
Jungtiere												
Teichmolch	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe												
Aktivitätsphase												
Laichzeit												
Jungtiere												

Quelle: Amphibien und Reptilien (www.amphibien-reptilien.com)

In der alphabetisch sortierten Tabelle sind die Laichzeiten, Aktivitätszeiten der Alt- und Jungtiere sowie Winterruhen zusammengefasst. Die Jahreszyklen beziehen sich zeitlich gesehen auf Deutschland. Durch saisonale Klimaschwankungen und regionale Temperaturunterschiede kommt es zu abweichenden Jahreszyklen bei den heimischen Amphibien. Diese werden durch einen Farbverlauf innerhalb eines Jahreskalenders berücksichtigt. Die einzelnen Hauptphasen sind dunkler markiert – die Nebenphasen entsprechend heller. Phänomene oder einzelne untypische Beobachtungen wurden nicht berücksichtigt. Frühlaichende Arten beginnen ihre Wanderung zum Laichgewässer bei regnerischem Wetter, Temperaturen ab 5 °C und

einsetzender Dämmerung. Es gibt Traditionslaicher, aber auch Laichplatzvagabunden oder Pionierarten.

3.4 Daten zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten

Um den heutigen Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung und Planung gerecht zu werden, ist die Integration der umweltbezogenen Belange bei allen räumlichen Planungen zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt zunächst auf der Basis einer Datenrecherche und eigener vorhabenbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen und einer Potenzialabschätzung. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet kommen nicht vor.

Der Artenschutz ist europarechtlich in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG geregelt. Die Verbote der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie betreffen die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sowie die europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie. Im Bundesnaturschutzgesetz werden die gemeinschaftlichen Vorgaben aus den europäischen FFH- und Vogelschutz-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Gegenstand der besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG sind die besonders und streng geschützten Arten, die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert werden. Für die dort aufgeführten Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Zugriffsverbote.

Im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz verteilt sich das Untersuchungsgebiet auf zwei Artdatenraster. Deshalb werden die Artnachweise des benachbarten Artdatenrasters angegeben (vgl. Tabelle 1; hellgraue Zeilen). Für das den Untersuchungsraum betreffende Raster sind 11 Artnachweise dokumentiert. Im Benachbarten zusätzliche 30 Artnachweise.

Tabelle 2: Artnachweise (Raster 3885492; 2 km x 2 km). In Grau sind Zeilen aus dem eng benachbarten Raster (3885492; 2 km x 2 km)

	Deutscher Name	Fachsprache	BArtSchV / BNatSchG	RL D / RL RLP / FFH
Schmetterlinge	Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	§	
	Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>		
	Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>		
	C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>		
	Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>		
	Rotbraunes Ochsenauge	<i>Pyronia tithonus</i>		
	Weißer Waldportier	<i>Brintesia circe</i>	§	3 / 1 /
Vögel	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§§	3 w / V / VSG Anh. I !!!



	Deutscher Name	Fachsprache	BArtSchV / BNatSchG	RL D / RL RLP / FFH
	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§§	!!
	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	§	
	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	!
	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	
	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	!!
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	!
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§	- / V / -
	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	§	!
	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§	!
	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	§	!!
	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	§	!
	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	§	!!!
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	!!
	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	!
	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	§§§	V w / - / VSG Anh. I !
	Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	§	
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	!!
Käfer	Trauer-Rosenkäfer	<i>Oxythyrea funesta</i>		
	Goldlaufkäfer	<i>Carabus auratus</i>	§	3 / - / -
	Glänzender Blütenprachtkäfer	<i>Anthaxia nitidula</i>	§	
	Metallfarbener Schnellläufer	<i>Harpalus affinis</i>		
	Vierfleck-Gaukler	<i>Hister quadrimaculatus</i>		
	Gemeiner Staubkäfer	<i>Opatrum sabulosum</i>		
	Gelbbrauner Brachkäfer	<i>Rhizotrogus aestivus</i>		
Libellen	Blaufügel-Prachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>	§	3 / 3 / -
	Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	§	V / 3 / -
	Kleine Zangenlibelle	<i>Onychogomphus forcipatus</i>	§	2 / 1 / -
	Blaue Federlibelle	<i>Platycnemis pennipes</i>	§	- / 4 / -
Reptilien	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	§	
	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	§§	V / - / IV
Pilze	Blutmilch-Schleimpilz	<i>Lycogala epidendrum</i>		
	Langstielige Ahorn-Holzkeule	<i>Xylaria longipes</i>		
	Austern-Seitling	<i>Pleurotus ostreatus</i>		

Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS RLP), Rasterzelle 3885492; und Rasterzelle 3865492 (03.03.2025)

Legende: § = besonders geschützt / §§ = streng geschützt / §§§ = §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

RL D / RL RLP / FFH: Arten in einer RL-Kategorie bzw. auf einem Anhang der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie

V = Vorwarnstufe / w = wandernd / 3 = gefährdet / 2 = stark gefährdet / 1 = vom Aussterben bedroht

!, !!, !!!: Verantwortungsarten in Deutschland, Bestandsanteil gem. Einstufung Rote Listen BfN

ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz ist ein Kartendienst, mit dem die in den ArtenFinder Rheinland-Pfalz eingegebenen Artdaten visualisiert und analysiert werden können. Die räumliche Einschränkung erfolgt durch eine manuelle zeichnerische Auswahl; hierbei werden für den Untersuchungsraum das Vorkommen von drei Arten aufgeführt, die alle bereits durch die Abfrage bei LANIS RLP aufgelistet wurden (Dorngrasmücke, Wacholderdrossel und Zaunkönig; Quelle: ArtenAnalyse (Pollichia e. V. (03.03.2025))).

Entsprechend dem Arten-Informationssystem ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt in Rheinland-Pfalz (LfU RLP) werden für die TK 25-Nr. 6410 Kusel 284 Artnachweise aufgeführt, die größtenteils 1996 oder davor kartiert wurden. Aufgrund des älteren Datenbestandes und der Blattschnittgröße (11,0 × 11,0 km) wurden diese Artendaten nicht berücksichtigt.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fand am 26.02.2025 eine flächendeckende Begehung statt. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis faunistischer Untersuchung relevanter Arten bzw. Artengruppen. Vermerkt wurden hierbei alle Tiervorkommen sowie relevante Lebensräume, Habitate und Strukturen. Eine Fotodokumentation vervollständigte die Erfassung.

Mit der Begehung und Aufnahme der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Auswirkungen auf heimische Amphibienarten anhand des Potenzials vorhandener Strukturen bewertet werden muss. Zu diesem Zweck fand am 24.03.2025 eine Begehung zur Einschätzung des Amphibienbestands statt. Im Plangebiet selbst konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Weder im Wassergraben noch auf der übrigen Fläche. Allerdings konnten mehrere Exemplare des Grasfrosches und der Erdkröte im an das Plangebiet angrenzenden Regenrücklaufbecken (FIST.Nr. 3084) und im renaturierten Verlauf des Felschbachs (FIST.Nr. 3115) beobachtet und gehört werden.

Tabelle 3: Eigene Artnachweise

	Deutscher Name	Fachsprache	BArtSchV / & BNatSchG § / §§	RL D / RL RLP / FFH
Vögel	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	!!
	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	!!
	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	!
	Elster	<i>Pica pica</i>	§	
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§	!
	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	§	!! - / 3 / -
Samenpflanzen	Hoher Natternkopf	<i>Echium italicum</i>		
	Gemeine Nachtkerze	<i>Oenothera biennis</i>		
	Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>		
	Brombeere	<i>Rubus spec.</i>		
	Weißer Mauerpfeffer	<i>Sedum album</i>		
	Kriechender Günsel	<i>Ajuga reptans</i>		



	Deutscher Name	Fachsprache	BArtSchV / & BNatSchG § / §§	RL D / RL RLP / FFH
	Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>		
	Hohes Geiskraut	<i>Senecio doria</i>		
	Breitblättriger Rohrkolben	<i>Typha latifolia</i>		
	Scharbockskraut	<i>Ranunculus ficaria</i>		
	Wiesen Storchenschnabel	<i>Geranium pratense</i>		
	Löwenzahn (Fettwiese)	<i>Taxacum spec.</i>		
	Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo</i>		
	Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>		
	Fluss-Ampfer	<i>Rumex hydrolapthum</i>		
	Gewöhnlicher Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>		

Quelle: Eigene Kartierung

4. VORHABENBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Der Bebauungsplan „Brühllücke“ in der Ortsgemeinde Ulmet sieht für das betreffende Flurstück 469/1 eine gewerbliche Bebauung vor.

Es wird eine für die Bebauung zulässige Baugrenze / Baufenster festgesetzt. Innerhalb dieser darf gebaut werden.

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen, Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (Veränderung des Bodens, der hydrologischen Verhältnisse und des lokalen Kleinklima)
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen,
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen (Baulärm, Lichtemissionen)
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten Bodenbrüter; Überformung der Vegetations- und Biotopstrukturen

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch den Bau von Gebäuden und Straßen werden Flächen im Plangebiet versiegelt und Lebensräume für Tiere und Pflanzen gehen verloren. Spiegelnde Flächen an neu errichteten Gebäuden (z. B. Fenster) können eine Gefahr für Vogelarten darstellen. Durch die Umsetzung der Planung nimmt die anthropogene Nutzung im Plangebiet zu; dazu gehört ein höheres Verkehrsaufkommen und eine verstärkte Beleuchtung. Die bestehenden Nutzungen im Plangebiet sowie im Umfeld sind als erhebliche Vorbelastungen zu berücksichtigen.
- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die verstärkte anthropogene Nutzung

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- visuelle Störungen sowie Lärm- und Lichtimmissionen
- Scheuchwirkung / Verdrängungseffekt

Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als gering eingestuft.

5. ERGEBNISSE UND PRÜFUNG DER VERBOTSVERLETZUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Anhand der beschriebenen Biotopstruktur, der Standortgegebenheiten und mit Hilfe von Archivdaten der zu erwartenden Arten, sowie der selbst kartierten Arten lassen sich Rückschlüsse auf das Vorkommen von Vertretern für den Naturschutz relevanter Artengruppen ziehen, sowie auf deren potenziellen Gefährdungsgrad.

5.1 Prüfung der verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten lediglich noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG).

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus Art. 5 EU-VSRL resultierenden Verbote für alle europäischen Vogelarten und daher ebenfalls für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Vogelarten getroffen. Als Kriterien zur Auswahl der planungsrelevanten Vogelarten dienen der Gefährdungsgrad der einzelnen Arten (Rote Liste Rheinland-Pfalz), der Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG, die Einstufung der Arten in den Anhang I der EU-VSRL sowie die Einstufung nach Art. 4 Abs. 2 EU-VSRL.

Da alle in Deutschland heimischen Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, sind sie somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

5.1.1 Avifauna

Auf dem Geltungsbereich befinden sich keine Gehölze oder Heckenstrukturen und die Wiesenfläche wird regelmäßig gemäht und befindet sich in direkter Nähe zum Siedlungs- und Gewerbegebiet, mit allen einhergehenden Geräuschs- und Nutzungsbeeinträchtigungen. Es ist also davon auszugehen, dass das Gebiet von allen im Gebiet dokumentierten streng geschützten Arten, wenn überhaupt nur als Nahrungshabitat mit geringer Bedeutung genutzt wird.

Das Vorkommen von Bruten kann aufgrund fehlender Strukturen und der stattfindenden regelmäßigen Mahd weitestgehend ausgeschlossen werden. Trotzdem sollte eine Vorhabkontrolle von Lebensstätten erfolgen, um ein unwahrscheinliches Vorkommen von Bodenbrütern auszuschließen (V2). Gleiches gilt für mit Schilfbewachsenen Bereiche (Wassergraben) auch wenn für das Gebiet keine im Schilf brütenden Arten bekannt sind.

Bei der Baufeldfreimachung kann es zum Verletzen bzw. Töten von Tierarten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Um dies zu vermeiden, soll die Baufeldfreimachung in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar), und damit außerhalb der Vogelbrutzeit, erfolgen (V1). Eine Zerstörung von Gelegen bzw. die Tötung von Nestlingen kann dadurch vermieden werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung (V1 und V2) durchgeführt werden.

5.1.2 Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (Microchiroptera)

Im Plangebiet gibt es keine Strukturen, die Lebensraumfunktionen für Fledermäuse erfüllen können. Falls Fledermäuse im Untersuchungsgebiet vorkommen, so wird es nur als Jagdhabitat mit geringer Bedeutung genutzt.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da es sich dann meist um Arten handelt die als Kulturfolger in besiedelten Bereichen jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im Bereich des geplanten Kindergartens zu jagen. Des Weiteren bestehen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Dennoch sollte eine Vorabkontrolle erfolgen, um ein unwahrscheinliches Rasten von Tieren auszuschließen (V2).

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten (z. B. Baummarder, Feldhamster, Haselmaus oder Wildkatze) kommen im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Säugetiere besteht nicht bzw. kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme zur Vermeidung (V2) durchgeführt wird.

5.1.3 Reptilien und Amphibien

Reptilien besiedeln vorwiegend Bereiche mit vorhandenem Rohboden, steinigen oder anderen wärmespeichernden Untergründen, sowie Felsen oder Mauern oder anderen Kleinstrukturen wie Totholz oder Steine. Solche Strukturen fehlen im Plangebiet komplett, weshalb ein Vorkommen von Reptilien wie der Zaun- und Mauereidechse oder der Schlingnatter ausgeschlossen werden kann.



Das Plangebiet weist durch den schilfbewachsenen Wassergraben (ehem. Durchlauf des Felschbachs) geeignete Strukturen für den Aufenthalt von Amphibien vor. Auch befindet sich der aktuelle und renaturierte Verlauf des Felschbachs (Fließgewässer 3. Ordnung und ein Regenrücklaufbecken, das in weiten Teilen des Jahres mit Wasser gefüllt ist, in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs.

Das Gebiet wurde am 24.03.2025 auf sich aufhaltende oder wandernde Amphibien untersucht. Die vorangegangenen Nächte waren die ersten des Jahres ohne Frost in der Region und es hatte am Tag zuvor leicht geregnet, sodass ideale Bedingungen für wandernde Amphibien herrschten. Die Begehung fand am frühen Abend (19:20 Uhr – 20:20 Uhr) bei 12 – 14 °C statt und es wurde ein besonderer Fokus auf den durch das Plangebiet verlaufenden Wassergraben gelegt.

Im Plangebiet konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Weder im Wassergraben noch auf der übrigen Fläche. Allerdings konnten mehrere Exemplare des Grasfrosches (*Rana temporaria*) und der Erdkröte (*Bufo bufo*) im an das Plangebiet angrenzenden Regenrücklaufbecken (Flurstück: 3084) und im renaturierten Verlauf des Felschbachs (Flurstück: 3115) beobachtet und gehört werden. Es wird daher angenommen, dass die benachbarten Gebiete die für die Tiere relevanten Lebensraum zur Aufzucht und Wanderung darstellen.

Der Grasfrosch ist eine FFH-Art des Anhangs V und unterliegt daher eines besonderen Schutzes. Deshalb soll vor Beginn der Bauarbeiten an den Grenzen zum Plangebiet hin der Flurstücke 3115 und 3084 ein Amphibienzaun installiert werden (V3), der verhindert, dass Tiere den Baustellenbereich erreichen können. Dieser Zaun hat während der Baumaßnahmen zu verbleiben und sollte ggf. zu den Wanderzeiten der Amphibien (Frühling und Herbst) kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass keine Tiere gehindert werden, die benachbarten Gebiete zu betreten.

Außerdem sollte eine Vorabkontrolle erfolgen (V2), um mögliche auf die Fläche kurzfristig übergewechselte Tiere in die benachbarten Gebiete überzusetzen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Amphibien kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung (V2 und V3) durchgeführt wird.

5.1.3 Insekten und andere Invertebraten

Libellen (Odonata)

Der durch das Plangebiet verlaufende schilfbewachsenen Wassergraben (ehem. Verlauf des Felschbachs) ist ein potenziell geeigneter Lebensraum für Libellen. Streng geschützte Arten sind für die Fläche nicht bekannt und die Feuchtgebiete in der näheren Umgebung des Plangebiets stellen geeignetere Lebensräume für Libellen dar, mit über das Jahr länger zur Verfügung stehenden Steh- und Fließgewässern, mit weniger anthropogenen Einfluss.

Der mit Schilf bewachsene Wassergraben eignet sich als Reife- und Rastplatz für Libellen. Dies sollte bei der Baufeldräumung berücksichtigt werden. Um eine Verletzung bzw. Tötung



gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, sollte der Bereich auf Anwesenheit von Libellen kontrolliert werden (V2) und die Baufeldfreimachung nur Anfang Oktober bis Ende Februar (V1).

Es ist also davon auszugehen, dass die Fläche für Libellen nur eine geringe Bedeutung hat und nur als Jagdhabitat von geringer Bedeutung dient.

Schmetterlinge (Lepidoptera)

Für die Planfläche sind keine streng geschützten Schmetterlingsarten bekannt. Auch wird das Gebiet regelmäßig gemäht und weist nur wenige bis gar keine für Raupen geeignete krautige Strukturen auf. Insgesamt hat die Fläche für die Artengruppe der Schmetterlinge keine bis sehr geringe Bedeutung.

Aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Käfer, Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im untersuchten Plangebiet auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann ausgeschlossen werden. Speziell für Libellen muss auf die Einhaltung der angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung (V1 und V2) geachtet werden.

6. EMPFEHLUNGEN FÜR BAULEITPLANUNG

In Zeiten von Artensterben und Klimawandel sollte auch im Siedlungsbereich auf eine nachhaltige Gestaltung geachtet werden.

Das Konzept Animal-Aided Design (AAD) zeigt in einem interdisziplinären Ansatz von Ökologie, Zoologie, Architektur, Landschaftsarchitektur und Planung, wie konkrete Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der urbanen biologischen Vielfalt im Wohnumfeld und Arbeitsumfeld ökologisch sinnvoll und in ästhetisch ansprechender Form gelingen können (vgl. Hauck et al. 2019). Die Methode zielt grundsätzlich auf die Förderung städtischer Räume und der Stadtnatur, kann aber in seinen Grundzügen zur Förderung der Biodiversität auch in ruralen Gebieten berücksichtigt werden.

Für die Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen sowie von privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen und für Straßenraumbeleuchtungen sind umweltverträgliche Beleuchtungen vorzuziehen, um ein Anlocken von nachtaktiven Arten aus der Umgebung zu vermeiden. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Beleuchtung der Außenanlagen sollte auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (vgl. Held et al. 2013).

Flachdächer tragen neben ihrer allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserung auch zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Schaffung von Ersatzbiotopen für Tiere und Pflanzen bei. Die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort kann so minimiert werden.

Gärten und öffentliches Grün bergen enorme Potenziale für die biologische Vielfalt. Diese ist für die einheimische Flora und Fauna von erheblicher Bedeutung.

Zur Vermeidung von Vogelanflug lassen sich unterschiedliche Vorkehrungen treffen. Auf transparente Gebäudeecken und auf freistehendes Glas sollte verzichtet werden. Alternativen liegen im Einsatz von geripptem, geriffeltem, mattiertem, sandgestrahltem, geätzttem, eingefärbtem oder mit Laser bearbeiteten bzw. bedruckten Außenglasflächen. Besonders wirksam gegen Vogelschlag ist die Einbringung von linienartigen Mustern in das Glas bereits bei der Fertigung.



7. ZUSAMMENFASSUNG

Innerhalb des Bebauungsplans „Brühlücke“ plant die Ortsgemeinde Ulmet die Umwandlung von Grünlandfläche durch den Bau eines vier-gruppigen Kindergartens. Im Zuge der Planungen müssen Aussagen hinsichtlich der Vorkommen und möglicher Beeinträchtigung europäischer geschützter Arten getroffen werden. Das Ingenieurbüro Klages GmbH wurde im Rahmen des Bauleitverfahrens mit der Erarbeitung eines Artenschutzgutachtens beauftragt.

Es sind keine Beeinträchtigungen vorhandener Brutvogelvorkommen zu erwarten. Um unerwartete Störungs- und Tötungstatbestände zu vermeiden, sind die Baufelder außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (1. Oktober bis 28./29. Februar) (V1). Die Brutzeit beginnt offiziell am 1. März jeden Jahres und geht bis zum 30. September (vgl. § 39 BNatSchG). Bei ggf. notwendigen Baumfällungen ist der Fledermausschutz zu beachten und vor Fällung eine Begutachtung auf etwaige Vorkommen durchzuführen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung, zum Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände und zu Baumkontrollen potenzieller Habitatbäume ist nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Für die Gruppe der Fledermäuse fehlen im Plangebiet jegliche Strukturen für Sommer- oder Winterquartiere. Falls die Fläche von Fledermäusen genutzt wird, so lediglich als Nahrungshabitat in unbedeutendem Umfang.

Amphibien konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Allerdings konnten Erdkröte und Grasfrosch (FFH-Anhang-V-Art) auf den anliegenden Flächen (Flurstück: 3084 und 3115) beobachtet werden. Deshalb muss vor Beginn der Baumaßnahmen an der Grenze der betreffenden Gebiete ein Amphibienzaun installiert werden, um zu verhindern, dass Tiere den Baubereich erreichen können. Dieser Zaun hat während der Baumaßnahmen zu verbleiben und sollte ggf. zu den Wanderzeiten der Amphibien (Frühling und Herbst) kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass keine Tiere gehindert werden, die benachbarten Gebiete zu betreten (V3).

Für andere Artengruppen sind keine Verbotsbestände zu erwarten, solange die angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung (V2) eingehalten werden. Speziell dafür zu nennen sind Libellen, Amphibien, Vögel und Säugetiere.

Geschützte Pflanzenarten kommen nicht vor.

Unter Berücksichtigung der aufgestellten Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand der potenziell betroffenen lokalen Tiergruppen zu erwarten, bzw. werden keine Individuen verletzt oder getötet. Die Realisierung des Vorhabens ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

8. LITERATUR

- BfN [Bundesamt für Naturschutz] (2009 ff.):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere
- Binny, C., Burgess, N.D., Hill, D.A. (1995):** Methoden der Feldornithologie. Radebeul
- Bohn, U., Schröder, L. (1985):** Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland im Maßstab 1:2,5 Mio. BFANL, Institut für Vegetationskunde, Bonn-Bad Godesberg
- Blab J. (1986):** Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, 3. Auflage. Bonn-Bad Godesberg
- Hauck, T.W. & Weisser, W.W. (2019):** Animal-Aided Design im Wohnumfeld, Einbeziehung der Bedürfnisse von Tierarten in die Planung und Gestaltung städtischer Freiräume
- Held, M., Höckler, F. & Jessel, B. (2013):** Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336.
- LfU [Landesamt für Umwelt] (ehemals LUGW – Landesamt für Umwelt, Gewerbeaufsicht und Wasserwirtschaft) (2011):** Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften – Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Mainz. S. 117
- LfU [Landesamt für Umwelt] (2022), Fachinformationsdienst Natur und Landschaft:** Heutige potentielle natürliche Vegetation, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste>
- LGB [Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz] (2022):** Geologische Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz
- LVermGeo [Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz] (2022):** Bodenschätzungskarte von Rheinland-Pfalz, <http://www.rheinland-pfalz-in-3d.rlp.de/>
- MKUEM [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz] (2022):** Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, Rheinland-Pfalz <https://geodaten.naturschutz.rlp.de>
- MKUEM [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz] (2022):** Wasserwirtschaftsverwaltung, Rheinland-Pfalz <https://wasserportal.rlp-umwelt.de>
- MKEUM [Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität] (2021):** PRAXISLEITFADEN zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. Mainz. S. 116
- POLLICHA e. V. [Verein für Naturforschung, Naturschutz und Umweltbildung e.V. Artenanalyse (2022):** <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>
- ROP IV, Teilfortschreibung 2014:** Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz, Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern
- Südbeck, P., Andretzke H., Fischer, S., et al. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9. FOTODOKUMENTATION



Abb. 2: Plangebiet (FSt.Nr. 469/1), Blickrichtung Südwesten



Abb. 3: Wassergraben mit Schilfröhricht beständen (ehem. Bachlauf Felschbach)



Abb. 4: Südlicher Verlauf der Feldstraße, Blickrichtung Osten



Abb. 5: Plangebiet (FSt.Nr 469/1), Blickrichtung Norden